

<b>Antwort auf Anfragen</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Martina Kürten 563 - 4798 563 - 4798 martina.kuerten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.06.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0540/13/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.06.2013</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Antwort auf große Anfrage: Lärmschutz am südlichen Boltenberg</b>		

### Grund der Vorlage

Große Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen zum Lärmschutz am südlichen Boltenberg

### Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Meyer

### Begründung

Die Verwaltung beantwortet die von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gestellten Fragen wie folgt:

1. *Sind im Zuge des geplanten autobahnähnlichen Ausbaus der L 419 und dem damit hervorgerufenen verstärkten Verkehrsaufkommens zwischen A 46 und A1 auch Lärmschutzmaßnahmen an der L 418 südlich des Boltenberges geplant?*

2. *Wenn nein, warum nicht?*

Der für die Baumaßnahme zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW hat hier wie folgt Stellung genommen:

„Während der Lärmschutz an neuen und auszubauenden Straßen (=Lärmvorsorge) in der Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) gesetzlich geregelt ist, erfolgt Lärmschutz an bestehenden Straßen (=Lärmsanierung) als freiwillige Leistung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten. Die lärmrechtlichen Einzelheiten zur Lärmvorsorge und zur Lärmsanierung sind in der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97) festgelegt. Der nach Lärmvorsorgekriterien zu schützende Bereich ist dabei begrenzt auf den auszubauenden Streckenabschnitt. Das umgebende, baulich unverändert bleibende Straßennetz ist demnach weiterhin nach den Kriterien der Lärmsanierung zu beurteilen. Eine Zunahme des Verkehrs im vorhandenen Straßennetz löst also keinen Lärmschutzanspruch nach Lärmvorsorgekriterien aus.

Das Wohngebiet „südlicher Boltenberg“, welches etwa 6 km entfernt vom geplanten Ausbauabschnitt der L 419 liegt, zählt daher nicht zum Kreis der Betroffenen bei einem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L 419.

Die Beurteilung der Verkehrslärmsituation an einer vorhandenen Bundesfernstraße oder Landesstraße hat auf der Grundlage der Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV vom 12.6.1990) und der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97 vom 2.6.1997) zu erfolgen. Der Lärmpegel wird dabei rechnerisch nach dem in der 16. BImSchV vorgegebenen Rechenverfahren ermittelt und den in der VLärmSchR97 festgelegten Auslösewerten für die Lärmsanierung gegenübergestellt. Für Wohngebiete an bestehenden Bundesfernstraßen betragen die Auslösewerte 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. An Landesstraßen gelten derzeit ebenfalls die vorgenannten Auslösewerte.

Eine aktuell durchgeführte lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass sowohl die Immissionen der L 418 als auch die Immissionen der L 74 an den nächstgelegenen Häusern „Boltenbergstr. 38“ und „Zur Waldesruh 100“ Beurteilungspegel ergeben, die unter den maßgebenden Auslösewerten liegen. Auf der Grundlage der geltenden lärmrechtlichen Regelungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW daher zur Zeit keine Möglichkeit zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „südlicher Boltenberg“ zu Lasten der Straßenbauverwaltung.“

Inwieweit eine Verkehrszunahme aufgrund des geplanten Ausbaus der L 419 Auswirkungen auf den südlichen Bereich Boltenberg haben wird, ist im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens für die L 419 zu betrachten.

3. *Wenn ja, bitten wir um Darstellung, in welchem Bereich der L 418 welche Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes durch den Landesbetrieb Straßen.NRW geplant werden.*

Entfällt.

4. *Wäre es angesichts der Lärmproblematik um die A46 nicht dringend geboten, dass die Südtangente in ihrer Gesamtheit in die Lärmaktionsplanungen der Stadt Wuppertal (mit robusten Verkehrs- und Lärmprognosen und entsprechender Lärmvorsorgeplanung) einbezogen wird?*

Im Rahmen des Lärmaktionsplans wurde eine gesamtstädtische Lärmkartierung vorgenommen. Hierzu wurden die Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr und alle sonstigen Straßen mit über 0,9 Mio. Kfz/Jahr betrachtet. Damit wurde auch die Südtangente in ihrer Gesamtheit erfasst und die von ihr ausgehende Lärmbelastung berechnet. Zur Identifizierung der Lärmschwerpunkte im Straßenverkehr wurden detaillierte Analysen vorgenommen. Das Ergebnis ist eine Darstellung der Lärmsituation anhand der sogenannten Lärmkennziffer (LKZ). Über die LKZ lässt sich die Schwere der Lärmbetroffenheit im Untersuchungsgebiet abbilden. Die LKZ berücksichtigt zwei Aspekte: das Ausmaß der Auslösewertüberschreitung und die Anzahl der Betroffenen. Insgesamt ergaben sich 146 Lärmschwerpunkte im untersuchten Straßennetz der Stadt Wuppertal. Alle diese Bereiche zu beplanen und mit umsetzungsorientierten Maßnahmen zu versehen, überschreitet die Handlungsmöglichkeiten der Kommune bei weitem. Daher war es erforderlich in der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung die Belastungssituation in den als prioritär eingestuften Handlungsschwerpunkten zu verbessern und somit Spitzenbelastungen abzubauen. Die Südtangente zählt in der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung nicht zu den Handlungsschwerpunkten und wurde dementsprechend nicht mit Maßnahmenempfehlungen belegt. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Lärmaktionsplan mit seinen Maßnahmenempfehlungen keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Erschwerend kommt hinzu, dass die Südtangente nicht in der Zuständigkeit der Stadt Wuppertal liegt, wodurch die Einflussmöglichkeiten begrenzt sind. Straßenbaulastträger für die Südtangente ist das Land NRW.

### **Demografie-Check**

Entfällt.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

### **Zeitplan**

Entfällt.